

# Geschäftsordnung Yachtclub Langballigau e.V.

06.12.2021

## 1. Sommerliegeplätze und Bootshallenplätze

### a. Zuteilungsvoraussetzungen

Die Zuteilung für Sommerliegeplätze aus dem Kontingent des YCLL sowie der Bootshallenplätze in den clubeigenen Winterhallen erfolgt ausschließlich an Mitglieder des YCLL zur privaten Eigennutzung. Eine Zuteilung von Liegeplätzen an Mitglieder, die das betreffende Boot nicht zumindest überwiegend selbst nutzen (Charterbetriebe, Schein-Miteignerschaften), erfolgt nicht. Wird ein Boot über die Dauer von mehr als einem Monat überwiegend durch eine oder mehrere Personen als Schiffsführer genutzt, die nicht Mitglied sind, so hat das Mitglied, dem der Liege- oder Hallenplatz zugeteilt wurde, im Zweifel sein Alleineigentum nachzuweisen.

### b. Zuteilungsanspruch, Zuteilungsantrag

Die Kapazitäten der Liegeplätze sind begrenzt. Dies gilt vor allem für Schiffe über 10 m Länge über Alles. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Liegeplatzes oder eines Bootshallenplatzes. Die Vergabe erfolgt durch den Takelmeister Hafen nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des verfügbaren Platzes und Wartezeit des betroffenen Mitgliedes. Das Ziel ist dabei die gerechte Schaffung eines Zugangs für möglichst alle Mitglieder zu einem Liegeplatz für ihr eigenes Boot, um den Segelsport ausüben zu können.

Die Zuteilung erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag unter vollständiger und richtiger Angabe sämtlicher Bootsdaten (unter Berücksichtigung aller Überhänge) auf clubinternem Vordruck. Der Antrag ist ohne Veränderungen bis zum Ablauf der nachfolgenden Jahreshauptversammlung für das antragstellende Mitglied verbindlich.

Anträge auf einen Sommerliegeplatz sind beim Takelmeister ausnahmslos schriftlich im Dezember bis zum 24.12. für die folgende Saison einzureichen. Anträge auf einen Bootshallenplatz können jederzeit gestellt werden.

Berücksichtigt werden nur vollständig ausgefüllte schriftliche Liegeplatzanträge mit Unterschrift und Haftungsverzichtserklärung. Die Zuteilung betrifft nur das in dem Antrag bestimmte Boot.

Änderungen eines Bootes sind unverzüglich schriftlich dem Takelmeister Hafen mitzuteilen. Änderungen, die einen Liegeplatzwechsel notwendig machen (Verkauf eines Bootes oder Neuanschaffung), sollten frühzeitig dem Takelmeister Hafen mitgeteilt werden; ein Anspruch auf Zuteilung eines anderen Liegeplatzes besteht dabei nicht.

### c. Verbindlichkeit des Antrags

Der Antrag auf Zuteilung eines Liegeplatzes wird nach erfolgter Liegeplatzverteilung durch den Takelmeister Hafen zur Jahreshauptversammlung angenommen und verbindlich. Erlangt ein Antragsteller bis zur Jahreshauptversammlung nach Antragstellung keine anderslautende Nachricht, ist ihm ein Liegeplatz zugeteilt worden. Problemstellungen wird der Takelmeister unverzüglich gegenüber dem Antragsteller artikulieren. Die Verbindlichkeit gilt ungeachtet eines zwischenzeitlichen Verkaufes eines Bootes und einer etwaigen Neuanschaffung. Ein Rücktrittsrecht besteht in diesem Fall nicht. Das Nutzungsentgelt ist zu zahlen. Der Nutzungszeitraum für Sommerliegeplätze richtet sich nach der Zeit zwischen gemeinsamen Abslippen und Aufslippen des Clubs. Der Nutzungszeitraum für Winterlagerhallenplätze richtet sich nach dem dortigen Mietvertrag.

#### **d. Verteilung der Liegeplätze und Bootshallenplätze**

Die Zuteilung von Liegeplätzen und Bootshallenplätzen erfolgt entsprechend vorhandener Kapazitäten; sofern mehr Anträge als Plätze vorhanden sind, nach folgender, absteigender Priorität:

- Boote aktiver Mitgliedern oder Miteignergemeinschaften mit ausschließlich Aktiven Mitgliedern
- Boote von Fördermitgliedern oder Miteignergemeinschaften mit zumindest einem Fördermitglied
- Miteignergemeinschaften mit einem Nichtmitglied

Bei Zuteilungskonflikten in einer der vorgenannten Prioritätsgruppen hat das Boot mit der zeitlich über die letzten Jahre ununterbrochen längeren Liegeplatzzuteilung vor Antragsstellung Priorität vor dem Boot mit dem kürzeren Zuteilungszeitraum.

#### **e. Veräußerung/ Miteignerschaften**

Wird ein Boot vor Beginn der Nutzungszeit an ein Nichtmitglied veräußert, so entfällt das Nutzungsrecht für einen Sommerliegeplatz oder Bootshallenliegeplatz. Eine Erstattung der Nutzungsentgelte erfolgt nur dann, wenn eine Weiterverwertung des Liegeplatzes im Rahmen dieser Geschäftsordnung möglich ist.

Wird ein Boot während der Nutzungszeit veräußert oder eine Miteignerschaft mit einem Nichtmitglied begründet, so ist der Liegeplatz unverzüglich zugunsten eines gegebenenfalls auf der Warteliste stehenden Mitglieds zu räumen, der den Liegeplatz nutzen möchte. Dies gilt auch dann, wenn dessen Boot kleiner ist, als das Boot des zur Räumung verpflichteten Mitglieds.

Nutzungsentgelte für nicht genutzte Zeiträume werden nur insoweit vom YCLL erstattet, wie für den Liegeplatz anderweitig Entgelte gezahlt werden. Erfolgt die Veränderung der Eigentumszuordnung innerhalb von 2 Monate vor Ende des Nutzungszeitraums, so wird die Restnutzung für diese Periode zugunsten einer Miteignerschaft, die zumindest aus einem Mitglied besteht, toleriert. Aber der Nutzung des Liegeplatzes durch ein Nichtmitglied widerspricht der YCLL.

#### **f. Nutzung eines Sommerliegeplatzes**

Liegeplätze sind mit Frei-/ Besetzt-Schildern (Rot/Grün) gekennzeichnet, bei Abwesenheit über Nacht und länger ist dies durch das Frei-Schild (Grün) anzuzeigen und der Hafenmeister per Benachrichtigungszettel oder per mail oder Telefon zu informieren. Bei vorzeitiger Rückkehr ist der Hafenmeister spätestens am Vortag zu informieren.

## 2. Slippen

### a. Arbeit

Das Böckefahren, Vorbereiten und Slippen erfolgen jeweils an mehreren Tagen im Frühjahr und Herbst. Die Termine werden auf der JHV benannt und auf der Homepage des YCLL mitgeteilt. Das Slippen und alle Begleitmaßnahmen sind eine Gemeinschaftsarbeit, an der alle Bootseigner teilnehmen müssen, egal ob sie einen Liegeplatz und/ oder einen Bootshallenplatz beim YCLL nutzen.

Bei unvermeidlicher Abwesenheit ist dies dem Takelmeister Slippen per Brief oder E-Mail mitzuteilen und eine einsatzbereite, eingewiesene und für die eingeteilte Arbeit qualifizierte und körperlich geeignete Ersatzperson zu stellen. Bei Eignergemeinschaften besteht die Verpflichtung nur für eine Arbeitskraft, freiwillige Mitarbeit weiterer Miteigner wird ausdrücklich begrüßt.

Das Slippen beginnt für alle zum angekündigten Zeitpunkt und endet nicht mit dem zuletzt transportierten Schiff, sondern wird durch die Stationsleiter am jeweiligen Arbeitsbereich nach Rücksprache mit dem Takelmeister verkündet.

Es ist geeignete persönliche Arbeits- / Arbeitsschutzkleidung zu tragen; hierzu gehören ggf. auch Arbeitssicherheitsschuhe, Helm und Handschuhe.

### b. Vorbereitung von Booten, Böcken und Anhängern

Böcke bzw. Anhänger müssen straßenverkehrstauglich sein und den allgemeinen Sicherheitsvorgaben entsprechen. Sie müssen für die Transport- und Hallentechnik des YCLL benutzbar und zugelassen sein, sowie den bei Lagerung und Transport auftretenden Lasten entsprechen. Im Zweifel sind die Voraussetzungen mit dem Takelmeister Slippen zu klären. Stützen müssen verstellbar sein und an zumindest zwei Punkten fest mit dem Grundgestell verbunden sein (Gelenk und oder Verstellstangen; keine Kette). Takelmeister und/oder Hallenwarte sind berechtigt, den Transport eines Bootes abzulehnen, wenn begründete Zweifel an der Sicherheit eines Bockes oder Anhängers bestehen und der Eigner die Sicherheit nicht glaubhaft machen kann. Eine farbliche Markierung an dem Bock und korrespondierend am Kiel auf StB-Seite muss kenntlich machen, wo in Längsschiffsrichtung das Boot auf dem Bock oder Trailer stehen soll. Die Lagerkissen der Stützen müssen durch Gummis gegeneinander so gehalten werden, dass das Boot beim Absenken auf Stützen auf den Kissenflächen und nicht auf deren Kante aufkommt.

Boote mit Silikonantifouling sind zum Slippen nicht zugelassen, es sei denn, sie verfügen über einen funktionsfähigen Heißgurt.

An den Booten ist vor dem Slippen je eine Sicherungsleine (10 m) vorn und achtern zu befestigen, die für die Bedienmannschaften ohne Leitern zu erreichen sind. Masten und sperrige Ausstattung dürfen zum Transport nicht an Deck gelagert werden. Lose Ausrüstung ist vom Deck zu entfernen, das Deck muss sicher und ohne Stolperfallen begehbar sein. Festmacher und Fender müssen in angemessener Zahl und Dimension an Bord einsatzklar bereit liegen. Das Boot muss offen sein. Sämtliche Borddurchbrüche sind zu verschließen und deren Dichtigkeit sicherzustellen. Die maximale Last für Boot + Geschirr darf 10 Tonnen nicht überschreiten.

### **3. Regelungen zu den Bootslagerhallen und Mastenlager**

Die Vergabe der Winterlagerplätze in den clubeigenen Bootshallen an Mitglieder erfolgt durch den Takelmeister (Hafen) auf der Grundlage eines YCLL Mietvertrages und unter Geltung der Hallenordnung. Die Berechtigung zur Nutzung der Halle erfolgt –anders als bei den Sommerliegeplätzen- ohne jährliche Erneuerung bis zur Kündigung des Hallenmietvertrages nach dessen Bestimmungen. Bei Freiwerden eines Stellplatzes erfolgt die Neuvergabe entsprechend der räumlichen Möglichkeiten und gemäß der vom Takelmeister geführten Warteliste.

Eine Nutzung der Halle während der Segelsaison für Arbeiten ist grundsätzlich nicht vorgesehen, in zustimmungsbedürftigen Ausnahmefällen gegen Kostenbeteiligung (Gebührenordnung) möglich. Die Genehmigung ist beim Vorstand [info@ycll.de](mailto:info@ycll.de) schriftlich einzuholen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Das Mastenlager steht jedem Clubmitglied nach vorheriger Absprache und Platzzuweisung durch den Takelmeister zur Verfügung. Masten müssen mit Eigner/ Bootsnamen gekennzeichnet und gemäß aushängendem Stauplan gelagert werden. Nicht gekennzeichnete Masten oder anderes Staugut, welche(s) nicht einem Mitglied zuzuordnen sind, können zugunsten der Kasse der Jugendabteilung vom Vorstand verkauft oder entsorgt werden.

Schäden an clubeigenen Anlagen sowie eingelagertem Material sind dem Takelmeister bzw dem Eigner sofort zu anzuzeigen.

### **4. Mastenkran / Rigger**

Die Benutzung und Bedienung des Mastenkranes ist grundsätzlich nur Bootseignern des Clubs gestattet. Nichtmitglieder dürfen die Anlage auf Anfrage nach Genehmigung aber nur zusammen mit einem Clubmitglied nutzen. Eventuelle Schäden an der Anlage sind dem Takelmeister unverzüglich mitzuteilen, bei sicherheitsrelevanten Mängeln ist eine Nutzung nicht zulässig.

### **5. Clubdienst**

Jedes Mitglied, dass zugleich Bootseigner und Liegeplatznutzer ist, verpflichtet sich, neben dem Gemeinschaftsdienst beim Böcke fahren und Slippen zur Bewältigung von anfallenden Arbeiten acht Arbeitsstunden „Clubdienst“ zu leisten. Ein diesbezüglicher Einsatzplan wird vom Takelmeister (Hafen) erstellt und zu Jahresbeginn im Clubhaus ausgelegt. Termineinteilung und Nachweis erfolgen durch die jeweiligen Gruppenführer.

Bei nicht nachgewiesener Leistung ist der Club ungeachtet weiterer Sanktionen berechtigt, hierfür den gem. Gebührenordnung festgesetzten Geldbetrag als Kompensation einzufordern. Unterbleibt die Arbeitsleistung schuldhaft ganz oder teilweise, so kann dies als erhebliche Verletzung der Pflichten als Clubmitglied gewertet werden und der doppelte Geldbetrag für jede schuldhaft unterbliebene Stundenleistung in Rechnung gestellt werden.

Die Mitglieder des YCLL Vorstands erbringen ihre Arbeitsleistung durch ihre Vorstandsarbeit. Ausgenommen vom allgemeinen Clubdienst sind Ehrenmitglieder und weitere Mitglieder, die aufgrund Vorstandsbeschluss durch Erbringen anderer Leistungen aus sachlichem Grund befreit sind.

## **6. Clubhaus**

Das Clubhaus dient allen Mitgliedern zum Aufenthalt. Fremden und Gästen ist die Nutzung nur zusammen mit Mitgliedern gestattet. Ein Anspruch auf private Nutzung besteht nicht, bei Zeitgleichheit haben Clubbelange, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten Vorrang.

Verantwortlich in Koordination der Vergabe des Clubhauses ist H.C. Erichsen. Für private Veranstaltungen ist vorher die Erlaubnis einzuholen und das jeweils gemäß Gebührenordnung gültige Nutzungsentgelt zu leisten. Geschäftliche Nutzung ist nicht vorgesehen. Eventuelle Mängel oder Schäden sind dem Vorstand sofort mitzuteilen.

## **7. Parkplätze**

Für das Parken eigener Fahrzeuge steht Clubmitgliedern die gepachtete Wiese rechts hinter der Au-  
brücke zur Verfügung. Eine Nutzung des Clubparkplatzes mit Wohnfahrzeugen zum Zwecke der  
Übernachtung ist nicht gestattet. Die Schranke ist jeweils nach der Ein- oder Ausfahrt zu schließen.  
Die Nutzung durch Fremdarker bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Vorstand.

Der Parkplatz vor dem Clubhaus ist ein öffentlicher Platz der Gemeinde mit stark begrenzter Kapazität  
und berechtigten Interessen der anderen Anlieger. Eine Anzahl von Parkplätzen ist für IM Jaich Kunden  
(nicht YCLL) gekennzeichnet. Die Parkflächen sollten zur Wahrung des Ansehens des YCLL in der Öff-  
fentlichkeit nur kurzzeitig genutzt werden und ein Abstellen von Fahrzeugen über Nacht unterbleiben.  
Dies gilt insbesondere auch für Hänger und Bootstransporter.

06.12.2021

Der Vorstand